Informationen zum Holzverkauf

für Privatwaldbesitzer



Um Holz aus dem Privatwald optimal und reibungslos verkaufen zu können, gibt das Landratsamt Calw folgende Hinweise:

Absprache mit der Revierleitung

Sprechen Sie bitte den Holzeinschlag, auch zufällige Nutzungen (z.B. Käfer- oder Sturmholz) vorab mit der zuständigen Revierleitung ab. Von der Revierleitung erhalten Sie Hinweise zur Holzsortierung und Losbildung. Ebenfalls sollten Sie die Holzlagerung absprechen, damit es zu keinen Engpässen kommt, wenn im Nachbarwald auch Holz eingeschlagen wird. Auch für die Holzabfuhr und ggf. Entrindung oder Polterspritzung ist ein geeigneter Lagerplatz erforderlich.

Vollmacht

Damit das Landratsamt in Ihrem Sinne tätig werden kann, werden einige Angaben zu Ihrem Forstbetrieb benötigt.

Mit dem Formular "Vollmacht für Tätigkeiten der fallweisen Betreuung im Privatwald" (kurz: PW2) werden die notwendigen Angaben erhoben. Wir bitten Sie, das Formular vollständig auszufüllen. Ihre Unterschrift ist unbedingt erforderlich.

Bei Fragen bezüglich der Steuernummer und des Umsatzsteuersatzes wenden Sie sich bitte direkt an das Finanzamt Calw, unter der Telefonnummer 07051/587-0, oder an das sonst für Sie zuständige Finanzamt.

Das Landratsamt darf in steuerlichen Angelegenheiten keine Auskünfte geben.

Holzverkauf als "Agent"

Das Landratsamt handelt ausschließlich im Namen, Auftrag und auf Rechnung des jeweiligen Waldbesitzers, d.h. es tritt dabei ausschließlich als Vermittler (so genannter "Agent") zwischen dem Holzverkäufer (Waldbesitzer) und dem Holzkäufer (Sägewerk) auf. Die Geschäftsbeziehung kommt ausschließlich zwischen Waldbesitzer und Holzkäufer zustande.

Mindestmengen

Die Holzmenge pro Los muss **mindestens 10 Fm o.R.** pro Ladestelle betragen. Kleinstmengen können nicht mehr verkauft werden, die Käufer lehnen solche Lose ab. Lagern Sie Ihr Holz bitte nur an ganzjährig Lkw-befahrbaren Wegen.

Zeitlicher Ablauf des Holzverkaufs

Das Landratsamt vermarktet Ihr Holz bestmöglich. Im Regelfall können nicht alle Holzlose eines Waldbesitzers an nur einen Käufer übergeben werden. Die Sägewerke sind zum Teil stark auf einzelne Holzarten oder Sortimente spezialisiert. Der Verkauf muss deshalb an unterschiedliche Sägewerke erfolgen. Aus Gründen der waldbesitzerseitigen Mengenbündelung, der witterungsbedingten Abfuhrmöglichkeiten oder der sägewerksbedingten Aufnahmekapazitäten kann die Endabwicklung eines Holzverkaufs mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Die Lagerdauer von verkauftem und bezahltem Holz kann ebenfalls mehrere Wochen betragen. Für lagerungsbedingte Qualitätsminderungen am Holz kann das das Landratsamt keine Haftung übernehmen. Wir bitten Sie hierfür um Verständnis.

Waldschutz

Von im Wald bis zur Abfuhr lagerndem Nadelholz können Waldschutzgefahren ausgehen, v.a. durch Borkenkäferbefall an Fichte. Für die Überwachung der Waldschutzsituation und Ergreifung der geeigneten Maßnahmen wie Entrindung, Einsatz von Pflanzenschutzmittel oder Umlagerung ist der Waldbesitzer verantwortlich. Er trägt auch die Kosten für diese Maßnahmen.

Die Revierleitung berät und unterstützt Sie gerne nach Möglichkeit bei den Waldschutzmaßnahmen.

Abrechnungsgrundlage

für Abrechnung Grundlage die sind die zugelassenen Vermessungsverfahren (Einzelstammvermessung und Stichprobenvermessung) zur Ermittlung von Verkaufsmaßen (Waldmaß und Werksmaß). Sofern die Verkaufsmaßermittlung beim Käufer stattfindet ein Waldkontrollmaß erhoben. Gütesortieruna (Werksvermessung) wird Die Waldkontrollmaß werden von einem Waldverkaufsmaß bzw. Forstbediensteten des Landratsamtes vor der Abfuhr festgestellt bzw. überprüft und anerkannt.

Bei Verkäufen nach Werksmaß kommt es verfahrensbedingt in aller Regel sowohl zu Abweichungen vom Waldkontrollmaß, als auch zu Abweichungen hinsichtlich der Gütesortierung. Bei der Rechnungsstellung von Werksmaßverkäufen werden die Werksprotokolle durch das Landratsamt geprüft und erst danach als Berechnungsgrundlage für die Holzrechnung verwendet.

Abrechnung der Kostenbeiträge für die Tätigkeiten der Kreisforstverwaltung

Für die Tätigkeit des Landratsamtes im Privatwald werden entsprechend der jeweils gültigen Privatwaldverordnung des Landes Baden-Württemberg Kostenbeiträge abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt jeweils nach der Abwicklung eines Auftrags. Bei Verkäufen nach Werksmaß gilt die vom Werk ermittelte Gesamtmenge als Abrechnungsgrundlage.

Je Auftrag wird unabhängig von der Verkaufsmenge oder vom Umfang der Tätigkeit ein Mindestbetrag von derzeit 20,-- EURO in Rechnung gestellt.

Kontakt

Bei Fragen zum Holzverkauf oder zu Holzrechnungen steht Ihnen die Holzverkaufsstelle des Landratsamtes Calw gerne zur Verfügung, Tel. 07051-160-673.